



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mörttschach vom 28. November 2025, Zl. 8521/2025, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2026)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 32/2024, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBI. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 47/2025, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 8. September 2017, Zl. 8520/2017 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) im Abholbereich:
je Liter Müllbehälterinhalt EUR 0,061
- b) im Sonderbereich
je Liter Müllbehälterinhalt EUR 0,061

§ 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Im Abholbereich ergibt sich die Höhe der Entsorgungsgebühr, indem die Zahl der aufgestellten Abfallsammelbehälter mit der vom Bürgermeister gemäß § 23 Abs 3 K-AWO festgesetzten Anzahl der Entleerungen und dem jeweiligen Gebührensatz vervielfacht wird. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für:

a) 70 Liter Müllsack	EUR 5,11
b) 120 Liter Müllbehälter	EUR 8,76
c) 240 Liter Müllbehälter	EUR 17,52
d) 660 Liter Müllbehälter	EUR 48,18
e) 800 Liter Müllbehälter	EUR 58,40
f) 1100 Liter Müllbehälter	EUR 80,30

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

je 70 Liter Müllsack	EUR 4,60
----------------------	----------

- (3) Bei der Übergabe von Abfällen im Abfallsammelzentrum fallen für folgende Altstoffe Gebühren, inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %, an:

a) Bauschutt mineralisch	EUR 0,35/kg
b) Baurestmassen (Bitumen, Dachpappe etc.)	EUR 0,22/kg
c) XPS-Dämmplatten	EUR 6,00/kg
d) EPS-Dämmplatten	EUR 0,29/kg
e) Asbestabfälle („Eternit“)	EUR 0,29/kg
f) Künstliche Mineralfasern (Steinwolle, Glaswolle)	EUR 1,92/kg
g) Sperrmüll	EUR 0,60/kg
h) Altholz unbehandelt und behandelt (inkl. Holzfenster mit Glas)	EUR 0,38/kg
i) Hartplastik	EUR 0,60/kg
j) Moped-/PKW-Reifen ohne Felge	EUR 4,50/Stück
k) Moped-/PKW-Reifen mit Felge	EUR 8,00/Stück

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.
- (3) Werden Abfälle im Altstoffsammelzentrum übergeben, sind die Personen, die die Abfälle zur Übergabe bringen, die Schuldner dieser Abfallgebühren.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für Hausmüll für den Abholbereich und Sonderbereich ist jährlich mit Bescheid vorzuschreiben. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Vorschreibung der Entsorgungsgebühr hat im 1. Quartal, die Vorschreibung der Bereitstellungsgebühr im 3. Quartal zu erfolgen.
- (3) Als Stichtag für die Gebührenberechnung ist der jeweilige Erste des Quartals heranzuziehen.
- (4) Die Entsorgungsgebühr für Abfälle, die im Abfallsammelzentrum übergeben werden, ist mit deren Übergabe fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mörtschach vom 30. November 2024, Zl. 8521/2024, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Richard Unterreiner

